Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 11. Мая.

№ 53. Mittwoch, 11. Mai. 1866.

Inhalt.

Officieller Theil: Heydenreich, Dettloff, Sergejew, Johannson, Pawlow. Nachforschungen. Darlehne auf die Güter Carmel, Werholm und Turnishof. Gefundene Sachen. Fürst Lieven, Testament. Ausstellung und Prüfung von Bauerpferden. Neu-Niggen, Besitz des Grafen Igelström. Hollershof, Besitz des W. E. Schwartz. Verkauf der Grundstücke des Gutes Wohlfahrtslinde. Vergebung von Baugrundplätzen. Verkauf des Scharfrichterhauses in Riga. Meistbotstellung von Torgelschen Pferden.
Nichtofficieller Theil: Die Lebeegelseuche bei Schafen (Fortsetzung). Witterungsbeobachtungen. Bekanntmachungen. Angekommene Fremde.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem Gemeinen des 100. Ostrowschen Infanterie-Regiments Nicolai **Heydenreich**, welcher sich am 18. April d. J. eigenmächtig aus der Kaserne in Hapsal entfernt hat und bis hiezu nicht zurückgekehrt ist die sorfältigsten **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das nächste Militair-Commando einzuliefern.

Das Signalement des im Jahre 1864 aus dem Mitauschen Bürgeroklad zum Militairdienst angemietheten und bereits einmal für einen verübten Fluchtversuch bestraften Nicolai Heydenreich ist: Alter 24 Jahre, Größe 2 Arschin 6²/₈ Werschok, Haupthaar und Brauen dunkelblond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht glatt, besondere Merkmale nicht vorhanden. Bekleidet war er mit einem Soldatenmantel, Mütze, Halstuch, Hemd, Winterbeinkleidern, Stiefeln und mit einem Baschlik. Nr. 1392.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach den nachbenannten, zur Stadt Riga verzeichneten, der Rekrutenhebung des Jahres 1865 sich entzogen habenden Individuen, welche durch die für sie gezogenen Nummern zur Abgabe designirt worden, bis hierzu sich jedoch nicht gestellt haben, sorfältige **Nachforschungen** anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle arrestlich der Rigaschen Steuerverwaltung einzusenden; die zu ermittelnden Individuen und die sie betroffen habenden Nummern sind:

Nr. 46, Reinhold Martin Dettloff,
Nr. 118, Grigory Stepanow Sergejew,
Nr. 321, Woldemar Johannsohn,
Nr. 379, Fedor Iwanow Pawlow.

Nr. 1414.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimit. Landrath und Ritter Ludwig **von Güldenstubbe**, Excellenz, auf das im Arensburgschen Kreise und Carmelschen Kirchspiele belegene **Gut Carmel** oder **Carmelshof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 29. April 1866. Nr. 1349. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Landräthin Emilie **von Güldenstubbe geb. von Poll**, Excellenz, auf das im Arensburgschen Kreise und Woldeschen Kirchspiele belegene **Gut Werholm mit Turja** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 29. April 1866. Nr. 1343. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Margaretha Baronin **von Wrangell** geb. Baronesse von Wrangell auf das im Wendenschen Kreise und Ermesschen Kirchspiele belegene **Gut Turnishof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 28. April 1866. Nr. 1322. 1

Bei der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts sind **nachstehende Sachen als gefunden eingeliefert** worden:
7 Stück wollener Frauenröcke,
4 graue wollene Mannsröcke,
1 Paar wollene Beinkleider,
circa 4 Arschin grauer Halbwand,
1 wollene Bettdecke,
1 wollenes Umschlagetuch,
1 nichtüberzogener Schafspelz,
1 Handtuch,
2 Mannshemd. und ein
5 Felle schwarze Juchten enthaltender Mattensack.
Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.
Riga-Polizeiabtheilung, den 2. Mai 1866.
Nr. 409. 1

Von dem Mitauschen Oberhauptmannsgerichte wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das hierselbst deponirte **Testament des** zu Nizza verstorbenen weil. Fürsten Theodor **Lieven**, Durchlaucht, am 23. Mai a. c. zur gewöhnlichen Sitzungszeit allhier publicirt werden wird.
Schloß-Mitau, den 2. Mai 1866.
Nr. 1064. 2

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird desmittelst bekannt gemacht, daß die diesjährigen Livländischen **Ausstellungen und Prüfungen von Bauerpferden**, bei der üblichen Vertheilung von Geldprämien sowol, als auch von silbernen Medaillen am 7. und 8. Juni in Dorpat und am 16. und 17. August in Wolmar stattfinden werden.
Riga im Ritterhause, den 6. Mai 1866.
Nr. 791. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Assessors dimitt. Garde-Stabscapitains und Ritters **Alexander** Grafen **Igelström** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimitt. Lieutenant und Ritter Sigismund Baron von Wolff am 10. October 1856 abgeschlossenen, am 4. December 1856 sub Nr. 118 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 52,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Niggenschen Kirchspiele belegene **Gut Neu-Niggen** sammt Appertinentien und Inventarium, jedoch mit Ausnahme der früher an den Herrn Kreisdeputirten von Knorring zur Einverleibung mit dem Gute Lugden verkauften Hoflage Kolgo, dagegen mit den von dem im Dorpatschen Kreise und Niggenschen Kirchspiele belegenen Gute Meyershof acquirirten und zufolge Patents der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 11. März d. J. Nr. 15 dem Gute Neu-Niggen förmlich zugetheilten Gesindesstellen Moisekülla und Kisa, auch Moisekülla Rein und Kisa Hans genannt, ferner mit dem, zufolge eines von dem genannten Herrn Supplicanten Alexander Grafen Igelström mit Sr. Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Dr. med. Carl Johann von Seidlitz, als Erbbesitzer des Gutes Meyershof, am 25. Februar 1859 abgeschlossenen, am 28. Februar 1861 Nr. 6 bei dem Dorpatschen Kreisgerichte corroborirten und in Gemäßheit Abscheids desselben vom 10. Januar 1861 Nr. 71 gehörig corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 1787 Rbl. S. eigenthümlich acquirirten, zu dem Gute Meyershof gehörig gewesenen und zufolge Patents der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 11. März c. Nr. 15 dem Gute Neu-Niggen ebenfalls zugetheilten Gesinde Teppri Mickel, auch Teppo und Teppo Peter genannt, im Landeswerthe von 19 Thl. $77^{57}/_{112}$ Gr., sowie an die zu dem Gute Neu-Niggen gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der Forderungen der Privatingrossarien, — oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des Gutes Neu-Niggen sammt Appertinentien und Inventarium und den dem Gute Neu-

Niggen förmlich zugetheilten drei Gesindesstellen Moisekülla Kisa und Tepperi Mickel auf den Herrn Supplicanten Alexander Grafen Igelström, sowie wider die gebetene Ausscheidung der zu dem Gute Neu-Niggen gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt allen deren Appertinentien aus ihrem mit diesem Gute seither gemeinsamen Hypothekenverbande und wider die Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, desgleichen wider die gebetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, auf dem Gute Neu-Niggen annoch ruhenden, nach Anzeige des Herrn Supplicanten Alexander Grafen Igelström jedoch längst berichtigten Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt den bezüglichen abhanden gekommenen Documenten resp. Quittungen nämlich:

1) der zufolge Punkt II des zwischen dem Herrn Staatsrath und Ritter Otto Christian Sigismund Baron Ungern-Sternberg, als Pfandgeber, und dem Postcommissair Georg Wilhelm Raphoph, als Pfandnehmer, am 14. April 1831 abgeschlossenen, am 19. October 1831 sub Nr. 138 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts an den Herrn Pfandgeber bei Unterschrift dieses Contracts zu zahlen gewesenen, im Punkt II B des ertheilten hofgerichtlichen Attestats vom 9. Februar 1865 sub Nr. 569 angezeigten 23,000 Rbl. B.-Ass.,

2) der zufolge Punkt II des ebengedachten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts durch Ausstellung einer Obligation zum Besten des Herrn Pfandgebers zu liquidiren gewesenen, im Punkt II C des obberegten hofgerichtlichen Attestats vom 9. Februar 1865 Nr. 569 angezeigten 25,000 Rbl. B. und resp. der, nach zufolge Pkt. III dieses Attestats geschehener Ausstellung der beregten Obligation und erfolgter Abzahlung von 10,000 Rbl. B., restirenden 15,000 Rbl. B.,

3) der zufolge Pkt. I des zwischen dem Postcommissair Georg Wilhelm Raphoph, als Pfandcedenten und eventuellem Verkäufer und dem Johann Friedrich Weißmann, als Pfandcessionar und eventuellem Käufer, am 18. März 1835 abgeschlossenen und am 14. August 1836 sub Nr. 119 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcessions- und eventuellen Kaufcontracts bei dessen Unterschrift zu leisten gewesenen, im Pkt. IV B 1 des obberegten hofgerichtlichen Attestats angezeigten Baarzahlung von 6000 Rbl. B.-Ass.,

4) der zufolge desselben Pfandcessions- und eventuellen Kaufcontracts bei der am 23. April 1835 festgesetzten Uebergabe des Gutes Neu-Niggen zu leisten gewesenen, im Pkt. IV B 2 des obberegten hofgerichtlichen Attestats angezeigten Baarzahlung von 16,000 Rbl. B.-Ass.,

5) der zufolge desselben Pfandcessions- und eventuellen Kaufcontracts durch Ausstellung einer mit jährlichen Abzahlungen von 3000 Rbl. B. ohne weitere Aufkündigung tilgbaren Obligation zu liquidiren gewesenen, im Pkt. IV B des obberegten hofgerichtlichen Attestats angezeigten 9000 Rbl. B.-Ass.,

6) der zufolge § 2 des zwischen dem Lieutenant und Ritter Sigismund Baron von Wolff, als Pfandgeber, und dem Candidaten der Philosophie Johann Friedrich Thomson, als Pfandnehmer, am 3. März 1851 abgeschlossenen und am 16. März 1851 sub Nr. 27 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcontracts

a) bei Unterschrift des Contracts zu berichtigen gewesenen, im Pkt. X B 1 des obberegten hofgerichtlichen Attestats angezeigten 10,000 Rbl. S.,

b) durch Ausstellung von Obligationen zu liquidiren gewesenen, im Pkt. X B 2 desselben hofgerichtlichen Attestats angezeigten 11,892 Rbl. 85 Kop. S.,

7) der zufolge Pkt. II des zwischen dem Candidaten der Philosophie Johann Friedrich Thomson, als Pfandcedenten und dem dimitt. Artillerie-Capitain und Ritter Anton von Siegern-Korn, als Pfandcessionar, am 20. December 1852 abgeschlossenen und am 3. September 1853 Nr. 45 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcessions-Contracts zu berichtigen gewesenen, im Pkt. XI D des obberegten hofgerichtlichen Attestats angezeigten 7400 Rbl. S., von denen 3400 Rbl. S am 23. April 1853 baar und 2500 Rbl. und 1500 Rbl. S. resp. am 23. April 1855 und am 23. April 1857 durch Ausstellung von Obligationen zu liquidiren übernommen worden,

8) der zufolge Pkt. II des zwischen dem dimitt. Artillerie-Capitain und Ritter Anton von Siegern-Korn, als Pfandcedenten, und dem dimitt. Gardelieutenant Grafen Gustav von Igelström, als Pfandcessionar, am 28. November 1853 abgeschlossenen, am 1. März 1854 Nr. 9 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcessions-Contracts zu berichtigen gewesenen, im Pkt. XII 1 D des obberegten hofgerichtlichen Attestats angezeigten Renten für sämmtliche auf Neu-Niggen ruhende Capitalien, betragend 1513 Rbl. S.,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Neu-Niggen sammt Appertinentien und Inventarium und den von dem Gute Meyershof acquirirten und dem Gute Neu-Niggen förmlich zugetheilten drei Gesindesstellen Moisekülla, Kisa und Tepperi Mickel, rücksichtlich der Ausscheidung der zu dem Gute Neu-Niggen gehörigen, innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem mit diesem Gute seither gemeinsamen Hypothekenverbande und rücksichtlich dieser hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Neu-Niggen ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. Juni 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der oben sub 1, 2, 3, 4, 5, 6 a und b, 7 und 8 specificirten Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt den bezüglichen Documenten resp. Quittungen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 29. October d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothecar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Neu-Niggen sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch der früher an den Herrn Kreisdeputirten von Knorring zur Einverleibung mit dem Gute Lugden verkauften Hoflage Kolgo, dagegen mit den von dem Gute Meyershof acquirirten und zufolge Patents der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 11. März c. Nr. 15 dem Gute Neu-Niggen förmlich zugetheilten drei Gesindesstellen Moisekülla und Kisa auch Moisekülla Rein und Kisa Hans genannt und Tepperi Mickel, auch Teppo und Teppo Peter genannt, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Herrn Assessor, dimitt. Garde-Stabscapitain und Ritter Alexander Grafen Igelström zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1, 2, 3, 4, 5, 6 a und b, 7 und 8 specificirten, das Gut Neu-Niggen annoch belastenden Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen sammt Renten und den abhanden gekommenen bezüglichen Documenten resp. Quittungen für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo nöthig delirt, sowie die zu dem Gute Neu-Niggen gehörigen innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen und zum Hofesland gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem deren Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Neu-Niggen ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf genanntem Gute ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien vereint gewesenen Gute Neu-Niggen lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus den seitherigen, mit dem Gute Neu-Niggen gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen obenerwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar a. pr. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März a. pr. Nr. 13,131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. April 1866.

Nr. 1918. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Lemsalschen Bürgers **Wilhelm Ernst Schwartz** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

A. sei es aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel, Ansprüche und Forderungen an das im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegene **Gut Hollershof oder Morsel-Ilmus**, dessen Appertinentien und dessen Inventarium oder Einwendungen gegen die Seitens des supplicirenden Wilhelm Ernst Schwartz mittelst am 10. Januar d. J. zwischen ihm, als Pfandnehmer und dem dimitt. Capitain Georg Ludwig von Leibner, als Pfandgeber, abgeschlossenen, am 20. Januar d. J. sub Nr. 11 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcontracts für den Pfandschilling von 45,000 Rbl. S. geschehene pfandweise Acquisition des Gutes Hollershof oder Morsel-Ilmus nebst Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß der davon durch Verkauf abgetrennten Parcellen, nämlich der auf Hofesland fundirten zweigängigen Wassermühle nebst Nebengebäuden, Ländereien und sonstigen Appertinentien und des wackenbuchmäßigen Gesindes Weske in dem Landeswerth von 18 Thl 17 Gr. nebst Gebäuden und sonstigen Appertinentien zu erheben etwa gesonnen sein sollten, — ausgenommen nur die Inhaber der auf das Gut Hollershof oder Morsel-Ilmus speciell ingrossirt befindlichen Forderungen und die andern in dem oberwähnten, am 20. Januar d. J. sub Nr. 11 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcontracte als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen, sowie alle Diejenigen, welche

B. wider die gebetene Mortification und resp. Deletion der das Gut Hollershof oder Morsel-Ilmus annoch belastenden, nach Anzeige des Supplicanten Wilhelm Ernst Schwartz, jedoch sämmtlich materiell bedeutungslos gewordenen, aus dem am 1. Februar 1794 dem Pfandbuche für den Pernauschen Kreis einverleibten, am 4. Januar 1810 als Kauf corroborirten und in Folge solcher Umwandlung des Pfandes in Kauf am 21. Januar 1810 delirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte über dieses Gut nebst Appertinenten und Inventarium herrührenden, beziehendlich daselbst erwähnten Schuldposten und Verbindlichkeiten, nämlich:

1) der laut dem Punkt 3 des besagten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts das Gut Hollershof oder Morsel-Ilmus damals beschwerenden Schuld an den Sieverdingschen Nachlaß,

2) der daraus etwa herzuleitenden Verbindlichkeiten, daß das Gut Hollershof oder Morsel-Ilmus laut demselben Punkt desselben Pfand- und eventuellen Kaufcontracts damals derselben Schuld wegen von demselben Nachlaß besessen und verwaltet wurde,

3) der laut demselben Punkt desselben Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem Stabs-Chirurgus Jacob Johann von Reichard, modo Pfandnehmer und eventuellem Käufer, in Veranlassung derselben Schuld übernommenen Verbindlichkeit, so viel, als diese Schuld nach gerichtlicher Liquidation derselben betragen werde, zu erlegen und zu dem Ende sogleich nach Unterschrift des Contractes eine Summe von 2000 Rbl. S. ad depositum judiciale zu bringen und falls an den Sieverdingschen Nachlaß noch etwas mehr gezahlt werden müßte, auch solches unverzüglich zu zahlen,

4) des ganzen in dem Punkt 1 desselben Pfand- und eventuellen Kaufconcracts auf die Summe von 14,500 Rbl. S. festgesetzten, laut dem Punkt 3 desselben Pfand- und eventuellen Kaufcontracts zuförderst durch das hier vorstehend sub Nr. 3 bezeichnete Depositum sammt Zahlung theilweise zu liquidiren und darnach in dem übrig bleibenden Betrage zur einen Hälfte gleich nach Seitens des Stabs-Chirurgus Jacob Johann von Reichard, modo Pfandnehmers und eventuellen Käufers, geschehener Besitznehmung des Gutes Hollershof oder Morsel-Ilmus, zur andern Hälfte unverzüglich nach Ablauf des von dem genannten Pfandnehmer und eventuellen Käufer zu bewirkenden Contract-Proclams an

den Secretair Joachim Nicolaus Eckström, die Collegien-Secretairin Russau geb. Anna Helena Eckström und die verwittwete Katharina Elisabeth Schröder geb. Eckström, modo Pfandgeber und eventuelle Verkäufer, baar und in harten silbernen Rubelstücken auszuzahlen gewesenen Pfand- und eventuellen Kaufschillings beziehentlich nebst Renten,

C. desgleichen wider die nachgesuchte Mortification sämmtlicher auf die hier vorstehend sub Nr. 1, 2, 3 und 4 specificirten Schuldposten und Verbindlichkeiten bezüglicher, nach Anzeige des Supplicanten Wilhelm Ernst Schwartz abhanden gekommener Documente und namentlich auch des extradirten Krepost-Exemplars des oberwähnten, am 1. Februar 1794 dem Pfandbuche für den Pernauschen Kreis einverleibten, am 4. Januar 1810 als Kauf corroborirten und in Folge solcher Umwandlung des Pfandes in Kauf am 21. Januar 1810 delirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, — Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Hollershof oder Morsel-Ilmus nebst Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der pfandweisen Acquisition dieses Gutes nebst Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. Juni 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion obspecificirter, das Gut Hollershof oder Morsel-Ilmus annoch belastender Schuldposten und Verbindlichkeiten sammt den abhanden gekommenen obbezeichneten Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 29. October d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt, der von dem supplicirenden Wilhelm Ernst Schwartz mit dem dimitt. Capitain Georg Ludwig von Teibner über das Gut Hollershof oder Morsel-Ilmus nebst Appertinentien und Inventarium mit Ausschluß der davon, wie oben angegeben, durch Verkauf abgetrennten Parcellen geschlossene, am 20. Januar d. J. sub Nr. 11 bei diesem Hofgerichte corroborirte Pfandcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und dieses im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegene Gut mit Ausschluß der besagten verkauften Parcellen nämlich der auf Hofesland fundirten zweigängigen Wassermühle nebst Nebengebäuden, Ländereien und sonstigen Appertinentien und des wackenbuchmäßigen Gesindes Weske in dem Landeswerthe von 18 Thl. 17 Gr. nebst Gebäuden und sonstigen Appertinentien, in dem ganzen nach diesen zwei Verkäufen übrig verbliebenen Bestande nebst allen und jeden Appertinentien und nebst sämmtlichem in der bezüglichen contractlichen Beilage specificirten Inventarium unter alleinigem Vorbehalt der entweder auf dieses Gut speciell ingrossirt befindlichen oder in dem gedachten, am 20. Januar d. J. sub Nr. 11 corroborirten Pfandcontracte von dem Supplicanten Wilhelm Ernst Schwartz ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten, für im Uebrigen gänzlich schulden-, haft und lastenfrei erklärt und dem Lemsalschen Bürger Wilhelm Ernst Schwartz auf drei nacheinander folgende Jahre, vom 23. April d. J. ab gerechnet, mit dem Rechte zweimaliger Prolongation auf weitere je drei Jahre zum Pfandbesitz adjudicirt, die oben sub Nr. 1, 2, 3 und 4 aufgeführten Schuldposten und Verbindlichkeiten aber wie nicht minder sämmtliche auf diese Schuldposten und Verbindlichkeiten bezügliche Documente und namentlich auch das extradirte Krepost-Exemplar des am 1. Februar 1794 zwischen dem Secretair Joachim Nicolaus Eckström, der Collegien-Secretairin Russau geb. Anna Helena Eckström und der verwittweten Katharina Elisabeth Schröder geb. Eckström, modo Pfandgebern und eventuellen Verkäufern, und dem Stabs-Chirurgus Jacob Johann v. Reichard, modo Pfandnehmer und eventuellem Käufer, über das Gut Hollershof oder Morsel-Ilmus nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, an demselben Tage dem Pfandbuche für den Pernauschen Kreis einverleibten, am 4. Januar 1810 als Kauf corroborirten und in Folge solcher Umwandlung des Pfandes in Kauf am 21. Januar 1810 delirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und resp. delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Riga-Schloß, den 29. April 1866.

Nr. 1894. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach der Herr Paul Baron Krüdener als Besitzer des im Walkschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegenen Gutes **Wahlfahrtslinde** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde,** als:

1) Pellem, groß 39 Thl. 60 Gr., auf den Wohlfahrtslindeschen Bauer Carl Sakkit für den Preis von 7000 Rbl. S.,

2) Stalle, groß 38 Thl., auf den Wohlfahrtslindeschen Bauern Jahn und Anzis Schwalbe für den Preis von 8000 Rbl. S.,

3) Dakste, groß 23 Thl. 70 Gr., auf die Wohlfahrtslindeschen Bauern Peter und Carl Garsull für den Preis von 3700 Rbl. S.,

4) Gohring, groß 32 Thl. 45 Gr., auf den Wohlfahrtslindeschen Bauern Karl und Jahn Wawer für den Preis von 5400 Rbl. S.,

5) Kanner, groß 42 Thl., auf den Wohlfahrtslindeschen Bauer David Zihrul für den Preis von 7500 Rbl. S.,

6) Kalne-Muschneek, groß 29 Thl., auf die Wohlfahrtslindeschen Bauern Karl und Jahn Ansberg für den Preis von 5500 Rbl. S.,

7) Melderit, groß 35 Thl. 45 Gr., auf die Wohlfahrtslindeschen Bauern Karl und Indrick Karklit für den Preis von 6000 Rbl. S.,

8) Ruhting, groß 32 Thl. 45 Gr., auf den Wohlfahrtslindeschen Bauer Otto Preedit für den Preis von 5300 Rbl. S.,

9) Stuhmel, groß 30 Thl. 45 Gr., auf die Wohlfahrtslindeschen Bauern Jahn und Karl Skraps für den Preis von 5200 Rbl. S.,

10) Leyes Muischneek, groß 28 Thl. 10 Gr., auf die Wohlfahrtslindesche Bauergemeinde für den Preis von 5500 Rbl. S.,

11) Wetz-Teitze, groß 23 Thl. 45 Gr.. auf den Wohlfahrtslindeschen Bauer Dahw Sante für den Preis von 4215 Rbl. S.,

12) Kanneneek, groß 28 Thl., auf die Wohlfahrtslindeschen Bauern Tennis und Jurre Ecklau für den Preis von 5600 Rbl. S.,

13) Dabsit, groß 20 Thl. 60 Gr., auf den Wohlfahrtslindeschen Bauer Rein Breedis für den Preis von 3270 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Wohlfahrtslinde ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde nebst allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 30. April 1866. Nr. 1392. 2

Torge.

Zur **Vergebung von Baugrundplätzen** im 2. Quartier des St. Petersburger Vorstadttheils an der Friedensstraße (vormals Feldland) ist von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium ein Torg auf den 12. Mai d. J. anberaumt worden und werden etwaige Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert, sich am 12. d. M. um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Kaufbedingungen bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 4. Mai 1866.

Nr. 621. 1

Отъ Рижской Коммисiи Городской Кассы на продажу грунтовъ для застройки, состоящихъ въ 2. кварталѣ С. Петербургскаго форштата по Мiрской улицѣ (употребленный въ прежнее время подъ поле) назначенъ торгъ на 12 ч. сего Мая и приглашаются симъ лица, желающiя прiобрѣсть тѣ грунты, явиться къ означенному торгу въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисiю для разсмотрѣнiя условiй покупки.

Рига-Ратгаузъ, 4. Мая 1866 года.

№ 621. 1

Immobilien-Verkauf.

Von dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst bekannt gemacht, daß bei demselben am 20. Mai 1866, Mittags 12 Uhr, das in der Stadt im 1. Stadttheil, 1. Quartier, sub Pol.-Nr. 132 und Brandcasse-Nr. 743 an der Jacobs-Kasernengasse belegene ehemalige Scharf- und Nachrichterhaus im öffentlichen Meistbot verkauft werden wird. Alle Kaufliebhaber werden daher hierdurch aufgefordert, die in der Canzellei des Vogteigerichts ausgelegten Verkaufsbedingungen zeitig vorher einzusehen, eventuell ihre Zustimmung zu denselben unterschriftlich zu bescheinigen und die geforderten Saloggen zu bestellen.

Riga-Rathhaus im Vogteigericht, den 7. Mai 1866. Nr. 292. 3

Фохтейскiй Судъ Императорскаго города Риги симъ объявляетъ, что въ присутствiи онаго 20. Мая сего года въ 12 часовъ полудня продаваться будетъ съ публичнаго торга домъ, состоящiй здѣсь 1. городской части, 1. квартала по улицѣ Якубскихъ казармъ подъ полицейскимъ № 132 и страховой отъ огня Кассы № 743 въ которыхъ была квартира прежняго Городскаго Палача. Желающiе купить оный домъ имѣютъ заблаговременно явиться въ Канцелярiю Фохтейскаго Суда для разсмотрѣнiя условiй продажи, подписанiя оныхъ въ знакъ своего согласiя и для представленiя надлежащихъ залоговъ.

Дано въ Фохтейскомъ Судѣ г. Риги 7. Мая 1866 года. № 292. 3

Auction.

Die Livländische ritterschaftliche Gestüt-Commission bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der **öffentliche Ausbot der** im ritterschaftlichen Gestüt **zu Torgel erzogenen 4-jährigen Pferde,** (Hengste und Stuten) auf den 3. Juni 1866 anberaumt worden ist und um 12 Uhr Mittags auf dem Gute Torgel, 25 Werst von Pernau, beginnen wird.

Gemäß Landtagsbeschlusses vom December 1860 haben gleichzeitig am 3. Juni c. 12 Uhr Mittags aus dem Torgelschen Gestüt Landesbeschäler unentgeltlich zu empfangen:

Für den Pernauschen Ordnungsgerichts-Bezirk, der Herrn Kirchspielsrichter I. Pernauschen Bezirks.
für den Fellinschen Ordnungsgerichts-Bezirk, der Herr Kirchspielsrichter III. Pernauschen Bezirks.
für den Dörptschen Ordnungsgerichts-Bezirk, der Herr Ordnungsrichter von Dorpat.
für den Werroschen Ordnungsgerichts-Bezirk, der Herr Ordnungsrichter von Werro.
für den Rigaschen Ordnungsgerichts-Bezirk, der örtliche Herr Kreisdeputirte.
für den Wolmarschen Ordnungsgerichts Bezirk, der Herr Kirchenvorsteher des Kirchspiels Wolmar.
für den Wendenschen Ordnungsgerichts-Bezirk, der Herr Kirchspielsrichter I. Wendenschen Bezirk.
für den Walkschen Ordnungsgerichts-Bezirk, der Herr Kirchspielsrichter des VIII. Wendenschen Bezirks.

Demnach werden die oben benannten Autoritäten ersucht, zeitig vorher die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die durch das Loos jedem Ordnungsgerichts-Bezirke zufallenden Landesbeschäler an besagtem Termine in Empfang genommen werden. Die Landesbeschäler, für welche keine Empfänger sich melden werden, unterliegen der öffentlichen Versteigerung.

Riga, im Ritterhause den 3. Mai 1866.

Nr. 752. 1

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Die Leberegelseuche bei Schafen.

(Fortsetzung.)

Die Substanz der Leber, die in ihren Gängen schon eine größere oder geringere Zahl, auf verschiedener Entwickelungsstufe stehender Leberegel beherbergt, ist durch einen größeren Blutgehalt geschwellt, dunkeler als gewöhnlich gefärbt, oft mürbe und leicht zerreißlich, in der Masse selbst aber unverändert. Erst nach längerer Dauer der Krankheit, wo denn auch die Muskeln schlaff und welk erscheinen, verändert sich mit ihrer Farbe, die schmutzig gelb wird, auch ihre Beschaffenheit; sie wird derber und beginnt an einzelnen Stellen zu schwinden.

Mit dieser Periode, die sich auch am lebenden Thiere mehr oder weniger deutlich, namentlich durch einen höheren Grad von Bleichsucht und durch körperliche Schwäche und Hinfälligkeit ausgedrückt findet, ist eine Reihe weiterer Veränderungen eingeleitet, die vorzugsweise durch ein zunehmendes Schwinden des Leberparenchyms, durch die Erweiterung der Gallengänge und durch allgemeinen Blutmangel oder auch durch Blutwässrigkeit charakterisirt ist.

Dabei sind die Gallengänge, die neben den Parasiten eine rothbraune, schleimige Flüssigkeit, von ähnlicher Beschaffenheit wie jene in der Gallenblase einschließen, nicht nur um ein Bedeutendes erweitert, sondern in ihren Wandungen auch verdickt, theilweise mit Kalksalzen (phosphorsauren) durchsetzt. Bis zu diesem Grade angekommen, hat der ganze Proceß, der vielfache Abweichungen zuläßt, gewissermaßen seinen Abschluß erreicht. Schafe, die nicht schon in früheren Stadien der Krankheit erliegen, gehen meist in diesem zu Grunde, oder überleben dasselbe nur ausnahmsweise und bleiben dann mit unheilbarem Siechthum behaftet.

Bei allem Wechsel, dem nun auch die angedeuteten Organveränderungen unterworfen sind und bei dem Mangel einer bestimmten Regelmäßigkeit in der Zeit und Reihenfolge der krankhaften Abweichungen, hat ihre Beachtung in concreten Fällen dennoch nicht nur einen wissenschaftlichen, sondern für den Thierzüchter insofern auch praktischen Werth, als er mit Berücksichtigung aller gegebenen und auch der zufällig modificirenden Umstände, in den Stand gesetzt wird, die verschiedenen Stadien der Krankheit, ihren Beginn und den weiteren Verlauf, so wie die Verwerthbarkeit des Fleisches zu beurtheilen.

Der Genuß desselben, mit Ausschluß der Leber, ist immer zulässig, sobald die Thiere in der ersten Zeit der Krankheit geschlachtet werden; auch selbst in den späteren Stadien, ohne Nachtheil für die menschliche Gesundheit, aber ganz werthlos durch den geringen Nährstoffgehalt.

An diese Darstellung der Symptome der Leberegelseuche knüpft sich unmittelbar die natürliche und oft ventilirte Frage nach dem Ursprunge und nach der Lebensweise der Leberegel und der Parasiten überhaupt.

Jahrhunderte hindurch, in denen man trotz der Aufmerksamkeit, die man diesem Gegenstande widmete, keine Ahnung von dem naturgeschichtlichen Entwickelungsgange der Eingeweidewürmer hatte und weit von der jetzt bekannten Thatsache entfernt war, daß ein großer Theil derselben sich auf dem Wege geschlechtlicher Fortpflanzung, ein anderer, ohne Geschlechtswerkzeuge, dagegen auf dem Wege der Knospenbildung und Theilung vermehrt, trug man kein Bedenken jene Frage einfach mit der auch heute noch hin und wieder unter den Landwirthen und Thierzüchtern verbreiteten Annahme einer Urzeugung (generatio aequivoca s. spontanea) erschöpft zu halten.

Von dieser Voraussetzung ausgehend, suchte man entweder die Entstehung der Eingeweidewürmer bei Menschen und Thieren auf besondere individuelle, namentlich constitutionelle Anlagen zur Würmererzeugung, auf Mangel an Energie der Organe, theils darauf zurückzuführen, daß man sich den Ursprung derselben unter begünstigenden äußeren Momenten auch durch spontane Belebung von Schleim und Blutpartikelchen, selbst durch Vererbung dachte; außerdem aber die Individualisirung eines abgelösten Stückchens Bindegewebes, welches man sich zu einem mehr oder weniger entwickelten selbstständigen Organismus erheben ließ, nicht von der Möglichkeit ausgeschlossen betrachtete.

Diese indeß wenig befriedigende und selbst mit anderen bereits früher beobachteten Erscheinungen, z. B. bei den Insekten, im Widerspruch stehende Erklärung der Entstehungsweise der Eingeweidewürmer, konnte nicht verfehlen, auf dem Wege späterer und sorgfältigerer Forschungen die selbstständige Natur und die geschlechtliche Fortpflanzung der Eingeweidewürmer, somit auch die der Leberegel, deren Lebensweise ich dem Vorstehenden in Kürze anreihe, als vollendete Thatsache erkennen zu lassen.

Die Leberegel, von denen zwei verschiedene Arten: Distoma lanceolatum und hepaticum die Leber bewohnen, gehören zur Ordnung der Trematoden (Saugewürmer) und zur Familie der Distomia (Doppelmäuler).

Die zuletzt genannte Leberegelart ist die hier in den Ostseeprovinzen am häufigsten vorkommende, während die lanzettförmige mehr in anderen Gegenden z. B. in Ungarn und beim Menschen in Dalmatien rc. gefunden wird.

Der Körper des hier vorkommenden Leberegels ist abgeplattet, kürbiskernförmig, vorne breit, hinten verjüngt zulaufend; dabei bei stark entwickelten Exemplaren 19—31 Mm. (1 Mm. = fast 0,4‴) lang und ca. 10—12 Mm. breit. Die Oberfläche der ziemlich derben Haut ist vom Kopftheile anfangend, an der Bauch- und Rückenfläche, mit kleinen schuppenförmigen Hervorragungen besetzt. An dem kegelförmig gestalteten Kopfende befindet sich der Mundsaugnapf; in kurzer Entfernung von diesem nach hinten an der Bauchfläche ein zweiter, und zwischen beiden die Geschlechtsöffnung.

Das Muskel und Nervensystem ist bei beiden Leberegelarten nur schwach entwickelt, daher die Bewegungen sehr träge, mehr durch die Wirkung der Saugnäpfe als durch Contractionen der Muskeln vermittelt.

Im Gegensatz zu der mangelhaften Ausbildung dieser Organe, steht bei diesen Parasiten der Verdauungs- und Geschlechtsapparat auf höherer Entwickelungsstufe. Ersterer, der nach seinen inneren Raumverhältnissen und nach seiner Ausbreitung zu urtheilen, auf ein sehr bedeutendes Nährbedürfniß der Leberegel eingerichtet zu sein scheint, beginnt an dem vordersten Saugnapf mit einem nach vorne zu schmalen, nach hinten kuglich erweiterten Schlundkopf; verläuft von hier als kurze Röhre bis zu den zwischen den beiden Säugnäpfen gelegenen Geschlechtsöffnungen, wo er sich in zwei Stämme theilt, die jederseits neben der Mittellinie und in der mittleren Schicht des Körpers bis zum Endtheil desselben verlaufen, vorher aber auf der ganzen Strecke seitliche Ausläufer ausschicken, die sich baumartig verästeln.

(Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 11. Mai 1866.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind	Atmosphäre
5. Mai	30,17	Russ. Zoll	+ 7°	Reaumur	N. stark.	heiter.
6. „	30,05	„	+ 10°	„	N. sehr stark.	„
7. „	30,04	„	+ 4°	„	N. „	Regen.
8. „	30,18	„	+ 5°,5	„	N. O. stark.	bedeckt.
9. „	30,40	„	+ 6°,5	„	N. O. mittelmäss.	heiter.
10. „	30,25	„	+ 5°	„	N. O. stark.	„
11. „	30,12	„	+ 8°	„	N. gering.	„

Den 7. Mai Abends 10 Uhr, Lufttemperatur + 1°,5 R.

Bekanntmachungen.

Hilfsverein der Verwalter und Arrendatore des Gouv. Livland.

Von der Administration des Allerhöchst bestätigten Hilfsvereins der Verwalter und Arrendatore Livlands wird hiermit bekannt gemacht:

1) daß die nächste Versammlung des Hilfsvereins am 4. Juni d. J., Nachmittags 4 Uhr in der Stadt Walk, im Locale der Knaben-Elementarschule stattfinden wird.

2) Tagesordnung:
   a. Aufnahme von Mitgliedern,
   b. Empfangnahme der Beiträge pro 1866.

3) Als Mitglieder des Hilfsvereins werden alle Verwalter und Arrendatore Livlands — ohne Unterschied des Standes — aufgenommen. Zu diesem Zwecke muß der resp. Interessent von einem Mitgliede in Vorschlag gebracht werden, oder aber direct an die Versammlung des Hilfsvereins sich wenden und die Belege seiner moralischen Tüchtigkeit beibringen.

Nr. 36. publ. Blumenhof pr. Wolmar, den 7. Mai 1866.

Im Namen der Administration des Hilfsvereins:
E. Baldus, Präsident.

Von der Adjamündeschen Gemeinde-Verwaltung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die an das Gut Adjamünde zu richtende Correspondenz vom 10. Mai c. an nicht mehr pr. Station Engelhardtshof, sondern pr. Stadt Lemsal zu adressiren ist.

Wasser- u. sandfreier guter Theer ist stets vorräthig auf den Gütern **Luban** und **Launekaln** bei Wenden. 1

C. R. Wischmann,
Schlossermeister,
große Pferdestraße Nr. 4 unweit der ehemaligen Sandpforte
empfiehlt sein Lager fertiger Schlosserarbeiten, als: Thüren und Fensterbeschläge, Hängen und Schlösser verschiedener Art, Bratöfen, Thüren und Schieber zu englischen Küchen, Hänge-Schnepper und Schrauben zu Laden; alles in Auswahl und unter Garantie guter Arbeit. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

Auf der ritterschaftlichen Stammschäferei zu **Schloß-Trikaten** bei Wolmar findet am 13. Juni Vormittags die Auction statt. Zum Verkauf gelangen:

90 Merinos-Electoral-Böcke,
26 Merinos-Negretti-Böcke,
160 Electoral-Mutterschafe 2 bis 6-jährig,
30 Negretti-Mutterschafe,
24 Kammwoll-Böcke und Schafe.

Das Durchschnittsschurgewicht betrug im Jahre 1865 — 4 Pfd. 25 Loth. — Auf Verlangen wird der Transport der Zuchtthiere bis Riga besorgt. 3

Angekommene Fremde.

Den 11. Mai 1866.

Stadt London. HH. Kaufleute Gerite von St. Petersburg und Scheidling von Nürnberg; Hr. Kaufmann Förster, Baronesse Vistramb, Fräulein v. Lichutin von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Dr. v. Rohland nebst Familie, HH. Barone E. v. d. Pahlen und W. Wolff, Hr. Pastor Weyrich aus Livland; Hr. Kaufmann Beinhauer von Hamburg.

Hotel du Nord. Hr. Götze von Mitau.

Hotel Bellevue. Hr. Baron Firks, Hr. Baron Schlippenbach von Mitau; Hr. Seminarist Statemann von Kowno; Hr. Arrendator Abrahmsohn von Kurtenhof.

Hotel garni. HH. Kaufleute Lezenius und Lahn, Mad. Graf von Pernau; Hr. Agronom Blöcker, HH. Kaufleute Blumenau und Jacoby von Mitau; Hr. Baron v. Tiesenhausen, HH. Oeconome Friedrichsen, Kleinberg, Antonius und Odin, Hr. Kaufmann Eckstein aus Kurland; Hr. Baron v. Kleist von Doblen.

Goldener Adler. Hr. Gutsbesitzer v. Sommer, Hr. Arrendator Trey aus Livland; Hr. Postcommissair Jürgensohn von Wenden.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 14 der Kasanschen, Nr. 36 der Simbirskischen, Nr. 15 der Taurischen, Nr. 23 der Permschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) zu Nr. 16 ein Ausmittelungsartikel der Ufaschen Gouv.-Regierung das Vermögen des Jefim Gussew betreffend.

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.